

Bekanntmachung

der erneuten öffentlichen Auslegung

9. Änderung des Bebauungsplanes II/12 "Kircheich"

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.05.2008 die erneute öffentliche Auslegung der 9. Änderung des Bebauungsplanes II/12 "Kircheich" beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Das Plangebiet der 9. Änderung des Bebauungsplanes II/12 „Kircheich“ liegt in der Gemarkung Kohlscheid und umfasst die Flächen des Parkrestaurants Laurweg sowie der ehemaligen Tennisplätze zwischen der Rehmannstraße und der Casinostraße.

Der Geltungsbereich ist ca. 2,1 ha groß. Betroffen sind die Flurstücke 1557, 1558 und 2940 bis 2949 der Flur 10.

Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen **in der Zeit vom 28.05.2008 bis einschließlich 11.06.2008** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 325 zur Einsicht offen.

Innerhalb dieser gem. § 4a Abs. 3 BauGB verkürzten Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können Anregungen schriftlich vorgebracht oder während der Dienststunden

| | |
|-----------------------|---|
| montags und dienstags | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, |
| mittwochs | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, |
| donnerstags | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, |
| freitags | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr |

zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 21.05.2008
Der Bürgermeister

gez.
(Christoph von den Driesch)

